Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Leibniz-Fachhochschule

vom 10.02.2026
in der Fassung vom 24.10.2026
nach Beschluss des Senats am 30.10.2026
und Genehmigung des Präsidenten Prof. Dr. Thomas Winkelmann am 30.10.2026

Inhalt

§ 0 PRÄAMBEL 2
§ 1 STUDIENZIEL, AKADEMISCHER GRAD 2
§ 2 STUDIEN- UND PRÜFUNGSAUFBAU, MODULE UND CREDITS 2
§ 3 STUDIENBEGINN, REGELSTUDIENZEIT, CREDITS 3
§ 4 LEHRVERANSTALTUNGEN, ANWESENHEITSPFLICHT 3
§ 5 STUDIENBERATUNG UND -INFORMATION 4
§ 6 PRÜFUNGSAUSSCHUSS 4
§ 7 PRÜFENDE 5
§ 8 PRÜFUNGSLEISTUNGEN 5
§ 9 ARTEN VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN 6
§ 10 ZULASSUNG UND ANMELDUNG ZU PRÜFUNGSLEISTUNGEN 9
§ 11 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN 9
§ 12 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN, FRISTEN 10
§ 13 ABSCHLUSSPRÜFUNG 11
§ 14 GESAMTNOTENBILDUNG 12
§ 15 VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT 12
§ 16 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß 13
§ 17 ENDGÜLTIGES NICHTBESTEHEN 14
§ 18 WIDERSPRUCHSVERFAHREN PRÜFUNGSLEISTUNGEN 14
§ 19 ANERKENNUNG BZW. ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN 15
§ 20 ZEUGNIS, DIPLOMA SUPPLEMENT, URKUNDE 15
§ 21 STUDIENAKTEN, STUDIENDATEN, AUFBEWAHRUNGSFRISTEN 16
§ 22 SONDERBESTIMMUNGEN ZUM NACHTEILSAUSGLEICH MUTTERSCHUTZ, ELTERNZEIT UND STUDIERENDE MIT KINDERN; HÄRTEFÄLLE 16
§ 23 ÜBERGANGSREGELUNG 17
§ 24 INKRAFTTRETEN 17
ANHANG 1: STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN BACHELOR „BUSINESS ADMINISTRATION (B.A.)“ 18
ANHANG 2: STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN BACHELOR „BUSINESS ECONOMICS (B.SC.)“ 23
ANHANG 3: STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN BACHELOR „WIRTSCHAFTSINFORMATIK (B.SC.)“ 28

ANHANG 4: STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN BACHELOR „IT-SECURITY (B.SC.)“ 32
ANHANG 5: STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN BACHELOR „APPLIED AI IN INFORMATICS“ (B.SC.)“ 36

§ 0 PRÄAMBEL

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt **die allgemeine Struktur**, den Zugang, den grundlegenden Studienaufbau und das Prüfungsverfahren für Bachelor-Studiengänge der Leibniz-Fachhochschule.

Die **Konkretisierung der Maßgaben für einzelne Studiengänge** erfolgt in Anhängen („Studiengangsspezifische Bestimmungen“.) Konkretisiert werden dort insbesondere Name des Studiengangs, verliehener akademischer Grad und verliehene Credits, Qualifikationsziele, Studienform und Regelstudienzeit und Zulassungsvoraussetzungen.

§ 1 STUDIENZIEL, AKADEMISCHER GRAD

(1) Durch eine bestandene Bachelor-Prüfung wird nachgewiesen, das Studienziel erreicht zu haben und den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse an Bachelor-Studiengänge zu genügen. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in im Verlauf des Studiums Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methodenwissen erworben hat, die ermöglichen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre berufliche Tätigkeit anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten und zu reflektieren, sowie fachlich bezogene Problemlösungen zu formulieren und zu diskutieren und Verantwortung im Team zu übernehmen.

(2) Die erfolgreich bestandene Bachelor-Prüfung ist eine grundständige Hochschulqualifikation. Das Studium ist so aufgebaut, dass eine Fortsetzung in Masterstudiengängen – vorbehaltlich der Festlegung weiterer Zulassungskriterien – grundsätzlich möglich ist.

§ 2 STUDIEN- UND PRÜFUNGSAUFBAU, MODULE UND CREDITS

(1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend abgenommen und ist modular aufgebaut. Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Abschlussprüfung, bestehend aus der Bachelor-Thesis und dem Kolloquium.

(2) Module sind in sich geschlossene, thematisch und zeitlich abgerundete Lehr- und Lerneinheiten, die aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation der Qualifikationsziele des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Die Modulbeschreibungen entsprechen den Vorgaben und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und spezifizieren die Zugangsvoraussetzungen zu dem Modul.

(3) Module und Lehrveranstaltungen erhalten Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), die der Arbeitslastbestimmung und zur Anrechnung von Prüfungsleistungen dienen. Einem Credit liegt eine Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden zu Grunde. Die Gewährung der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls.

(4) Im Studien- und Prüfungsplan sind Name, Anzahl, Umfang, Credits, Theorie-Praxis-Transfer-Zeiten[1], Inhalt, Semesterzuordnung und Prüfungsformen der einzelnen Fächer und Module übersichtlich aufgeführt. Änderungen im Studienablauf, welche die Studierbarkeit nicht wesentlich einschränken und die Qualifikationsziele des Studiengangs nicht wesentlich verändern, bleiben vorbehalten.

(5) Neben den allgemeinen Pflichtmodulen des Studiengangs können Wahlpflichtmodule angeboten werden. Die Wahl erfolgt mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf.

(6) Den Studierenden wird vor Beginn des Studiums das Modulhandbuch mit dem Studien- und Prüfungsplan sowie den Modulbeschreibungen zur Verfügung gestellt.

(7) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird in der Regel durch Bestehen der zugeordneten Prüfungsleistungen nachgewiesen.

(8) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden und die Abschlussprüfung (Bachelor-Thesis und Kolloquium) bestanden wurde.

§ 3 STUDIENBEGINN, REGELSTUDIENZEIT, CREDITS

(1) Der Studienbeginn ist einmal jährlich zum 1. September. Die Hochschule kann in begründeten Fällen auch andere Termine setzen.

(2) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium richtet sich nach der Anzahl der zu erbringenden Credits und der jeweiligen Studienform. Bei Vollzeit-Studiengängen basiert die Regelstudienzeit auf dem Erwerb von 60 Credits pro Studienjahr.

§ 4 LEHRVERANSTALTUNGEN, ANWESENHEITSPFLICHT

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von den Studierenden selbständig vor- und nachzubereiten. Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in Englisch abgehalten werden.

(2) Die Teilnahmezahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen, insbesondere im Bereich der Wahlpflichtmodule, beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmenden umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Es besteht eine Anwesenheitspflicht der Studierenden für alle Veranstaltungen.

[1] Die Theorie-Praxis-Transfer-Zeiten (TPTZ) sind ein zentrales Element des dualen Studienkonzepts. Sie beschreiben die Lernzeiten, in denen Studierende Inhalte aus der Hochschullehre gezielt in die betriebliche Praxis übertragen – und umgekehrt betriebliche Erfahrungen in die Lehrveranstaltungen einbringen. Damit schaffen die TPTZ eine strukturierte Verzahnung beider Lernorte.

§ 5 STUDIENBERATUNG UND -INFORMATION

(1) Die Leibniz-Fachhochschule berät ihre Studierenden und Studieninteressierte in allen Fragen des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf generelle Fragen zum Studiengang und wird von hauptamtlich tätigen Lehrenden und gesondert qualifizierten Verwaltungsmitarbeitenden durchgeführt. Die studienbegleitende Fachberatung wird von dem Fachverantwortlichen vorgenommen.

(3) Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung durchgeführt, in der neben allgemeinen Informationen zum Studienaufbau auch die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung vorgestellt wird.

(4) Einzelberatungen finden statt:
• auf Wunsch des/der Studierenden in terminlicher Abstimmung mit den/der Ansprechpartnern/innen,
• wenn der Studienverlauf des/der Studierenden aus Sicht der Hochschule Anlass dazu gibt, insbesondere für Studierende, deren Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit gefährdet ist.

§ 6 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Feststellung der Prüfungsergebnisse sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung wird ein Prüfungsausschuss vom Senat eingesetzt. Diesem gehören an

- zwei hauptamtliche Hochschullehrende der Leibniz-FH,
- ein Mitglied, das die Studienorganisation vertritt, sowie
- ein/e Studierende/r, der/die von der Studierendenvertretung benannt wird.

Tritt ein Mitglied zurück oder scheidet es aus seiner Funktion aus, so bestimmt der Senat umgehend eine/n Nachfolger/in.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden und zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrendengruppe ausgeübt werden. Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltung ist zulässig. Eine Stimmenübertragung innerhalb des Prüfungsausschusses auf ein Mitglied der gleichen Statusgruppe ist für den Fall der Abwesenheit möglich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss erlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Sitzungen des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(7) Die für Lehre und Forschung zuständigen Präsidiumsmitglieder können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Studiengangsleitungen. Der Prüfungsausschuss kann zu einzelnen Beratungen Dritte heranziehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen, insbesondere Mitarbeitenden der Verwaltung.

(9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die der Anfechtung unterliegen, sind den Studierenden unverzüglich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu übermitteln. Vor Erlass einer belastenden Maßnahme ist dem/der Studierenden die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung im Internet, per E-Mail, im Intranet, durch Aushang, oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

§ 7 PRÜFENDE

(1) Die für Lehre und Forschung zuständigen Präsidiumsmitglieder bestellen für die Module des Studiengangs Prüfende, die mindestens den durch die Prüfung festzustellenden oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss besitzen.

(2) Ein aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfenden, beispielsweise im Falle von Krankheit, groben Verfahrensfehlern oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses, ist zulässig.

§ 8 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Die in den Lehrformen vermittelten Kompetenzen werden in unterschiedlicher Art und Weise überprüft. Art und Umfang der jeweiligen Prüfungen sind den Qualifikationszielen und der Workload des Moduls entsprechend angemessen zu gestalten.

(2) Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen oder unbenotete Leistungsnachweise, die mit bestanden / nicht bestanden bewertet werden.

(3) Eine Prüfungsleistung kann sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen.

(4) Der Umfang bzw. die Dauer von Prüfungsleistungen wird durch hochschulübliche Bekanntmachung vor Vorlesungsstart kommuniziert. Diese Kommunikation erfolgt i.d.R. über das elektronische Hochschulinformationssystem. Dies gilt entsprechend für weitere Hinweise, Themenvorgaben, Termine und Fristen und sonstige Anforderungen an Prüfungsleistungen, die nicht bereits in der Prüfungs- und Studienordnung abschließend geregelt sind, sowie für die Ausgestaltung von Leistungsnachweisen. Prüfungen können auch in elektronischer Form, z.B. als Online-Prüfung, durchgeführt werden. Bei Bedarf erlässt die Hochschule eine Durchführungsrichtlinie.

(5) Können Prüfungen aus wichtigem Grund nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form durchgeführt werden, kann der Prüfungsausschuss über eine abweichende Form entscheiden. Hierüber sind die Studierenden unverzüglich nach einer entsprechenden Entscheidung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, durch hochschulübliche Bekanntmachung zu informieren.

(6) Ist vorgesehen, dass die Prüfungsleistung erst im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegt wird (z.B. im Wahlpflichtbereich, bei Leistungsnachweisen), so müssen alle Prüflinge über die konkrete Art, den Umfang, den Zeitpunkt und die Dauer der Prüfungsleistung vor Beginn der Lehrveranstaltung durch hochschulübliche Bekanntmachung informiert werden.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass
a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsstelle zu Prüfungszwecken vorgelegen hat.

(8) Die Hochschule kann Vorgaben bzgl. Formalia bei der Erstellung von Prüfungsleistungen erlassen.

§ 9 ARTEN VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Prüfungsleistungen werden als schriftliche oder mündliche sowie projekt- und prozessbezogene Prüfungsleistungen erbracht. Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren benoteten und/oder unbenoteten Prüfungsleistungen zusammensetzen. Der Leistungsnachweis stellt keine eigenständige Prüfungsform dar, sondern eine Bewertungsform, die auf jede der nachfolgend aufgeführten Prüfungsformen angewendet werden kann; er wird ohne Notenvergabe mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet.

Prüfungsleistungen können in deutscher und/oder englischer Sprache erbracht werden. Eine Festlegung erfolgt vor Semesterbeginn und wird hochschulüblich bekannt gemacht. Erfolgt keine gesonderte Bekanntmachung erfolgt die Prüfung ausschließlich in deutscher Sprache.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen (mit Ausnahme von Klausuren) sind stets mit einer mündlichen Präsentation oder einem Fachgespräch verbunden. Die mündliche Leistung muss dabei mindestens gleichwertig zur schriftlichen Leistung gewichtet werden

A. Schriftliche Leistungen

Klausur
In einer Klausur werden in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht fachspezifische Fragestellungen eigenständig bearbeitet. Die Klausur ist nicht auf schriftliche Aufgaben beschränkt und kann beispielsweise auch die Form einer Programmieraufgabe annehmen. Klausuren, die Inhalte von Veranstaltungen über zwei Semester hinweg abprüfen, beziehen sich auf die Inhalte beider Semester.

Essay
Ein Essay ist eine kurze, argumentativ-reflexive Auseinandersetzung mit einer klar abgegrenzten Fragestellung. Im Mittelpunkt stehen die Entwicklung und Begründung eines Leitgedankens, einer These oder einer noch vorläufigen Idee. Der Essay folgt keiner zwingenden Gliederungsstruktur, sondern einer eigenständig gewählten Argumentationslinie. Quellen werden eingesetzt, um die eigene Position zu stützen oder zu schärfen – nicht um ein Thema vollständig zu erschließen. Der Essay kann auch in Form einer vorbereiteten Präsentation erbracht werden.

Hausarbeit
Eine Hausarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem. Sie kann auch die Form einer theoriegeleiteten Reflexion unternehmens- bzw. branchenpraktischer Tätigkeiten annehmen. Im Unterschied zum Essay zielt die Hausarbeit auf eine systematische, thematisch vollständige Bearbeitung: Relevante Aspekte, Positionen und Gegenpositionen sind einzubeziehen und kritisch zu bewerten. Sie folgt einer nachvollziehbaren wissenschaftlichen Gliederung mit Einleitung, Hauptteil und Fazit.

Arbeitspapier
Ein Research Paper ist eine kompakte, formal strukturierte wissenschaftliche Arbeit, die eine klar abgegrenzte Forschungsfrage auf Basis eines nachvollziehbaren wissenschaftlichen Arbeitsprozesses bearbeitet. Sie setzt die Einbeziehung und kritische Auswertung einschlägiger Literatur voraus. Im Unterschied zur Hausarbeit folgt das Arbeitspapier zwingend einem standardisierten Aufbau: Abstract, Einleitung, theoretische Fundierung, Methodik, Ergebnisse, Diskussion, Fazit und Literaturverzeichnis. Kennzeichnend sind Prägnanz, argumentative Dichte und die explizite Auseinandersetzung mit dem eigenen methodischen Vorgehen.

Abschlussarbeit
Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis, dass die Studierenden eine fachlich relevante Forschungs- oder Entwicklungsfrage selbstständig entwickeln, auf der Grundlage des aktuellen Forschungs- und Entwicklungsstandes wissenschaftlich bearbeiten sowie ein geeignetes wissenschaftliches Vorgehen begründet auswählen, anwenden und kritisch reflektieren können. Die Arbeit verbindet wissenschaftliche Erkenntnisse mit einer theoretischen oder praxisbezogenen Fragestellung und führt zu fundierten Schlussfolgerungen oder Lösungsansätzen. Kennzeichnend sind ein eigenständiger wissenschaftlicher Arbeitsprozess, eine nachvollziehbare Argumentation sowie die kritische Reflexion der Ergebnisse und ihrer Aussagekraft.

B. Mündliche Leistungen

Mündliche Prüfung
Im Rahmen einer mündlichen Prüfung werden durch geeignete Fragen fachspezifische Kenntnisse und Zusammenhänge abgeprüft. Im Vordergrund stehen die spontane, eigenständige mündliche Darstellung und Begründung fachlicher Inhalte.

Vortrag
Ein Vortrag umfasst einen mündlichen Beitrag von zeitlich begrenzter Länge mit anschließender Diskussion. Die Inhalte sind durch eine Präsentation zu visualisieren. Im Unterschied zur mündlichen Prüfung ist der Vortrag vorbereitet und folgt einer eigenen inhaltlichen Struktur. Auf Anforderung kann eine ergänzende schriftliche Ausarbeitung gefordert werden, die die vorgetragenen Inhalte fachlich belegt und begründet; diese entspricht in der Darstellung den Regeln wissenschaftlicher Texte.

Vortrag mit Dokumentation
Ein Vortrag mit Dokumentation verbindet die vorbereitete mündliche Darstellung und Diskussion einer fachlichen Fragestellung mit einer ergänzenden schriftlichen Dokumentation. Der Vortrag stellt die wesentlichen Inhalte, Ergebnisse und Schlussfolgerungen strukturiert und adressatengerecht dar und wird durch eine Präsentation visualisiert. Die Dokumentation hält die fachlichen Grundlagen, das Vorgehen und die zentralen Ergebnisse nachvollziehbar fest und belegt diese durch geeignete Quellen. Sie dient der fachlichen Fundierung und Dokumentation des Vortrags, ohne den Umfang und die systematische Bearbeitung einer Hausarbeit zu erfordern. Vortrag und Dokumentation bilden gemeinsam die Prüfungsleistung.

Moderierte Gruppendiskussion
In einer moderierten Gruppendiskussion erläutert und vertritt der/die Kandidat/in innerhalb einer Gruppe einen Standpunkt zu einer fachlichen Frage- oder Problemstellung, setzt sich mit Einwänden auseinander und leitet die Diskussion durch gezielte Moderation. Im Unterschied zur mündlichen Prüfung steht nicht die individuelle Wissensabfrage, sondern die kommunikative und argumentative Kompetenz im Gruppenkontext im Mittelpunkt.

Bachelor-Kolloquium
Das Kolloquium umfasst die Präsentation, Erläuterung und wissenschaftliche Verteidigung der Bachelorarbeit in einem vertiefenden Fachgespräch. In dem Gespräch wird die Fragestellung der Abschlussarbeit, das methodische Vorgehen sowie die Ergebnisse kritisch reflektiert und in den fachlichen Kontext eingeordnet.

C Projekt- und prozessbezogene Prüfungsleistungen

Projektarbeit
In einer Projektarbeit werden komplexe Aufgaben – in der Regel im Gruppenrahmen und über einen Zeitraum von einem oder mehreren Semestern – bearbeitet. Bewertet werden sowohl die Arbeitsweise als auch die Ergebnisse; fachliche, methodische und soziale Kompetenzen sind gleichermaßen nachzuweisen. Je nach Gegenstand kann die Prüfungsleistung aus einer Kombination verschiedener benoteter und/oder unbenoteter Teilleistungen bestehen, zu denen auch eine Projektdokumentation gehören kann.

Prozessdokumentierte Ausarbeitung
In einer prozessdokumentierten Ausarbeitung bearbeiten Studierende eine fachliche Aufgabenstellung und erstellen ein schriftliches oder vergleichbares Arbeitsergebnis, z. B. einen Essay, eine Analyse, ein Konzept oder eine Stellungnahme. Neben dem Ergebnis wird der Entstehungsprozess in geeigneter Form dokumentiert und reflektiert. Die Prozessdokumentation kann insbesondere die Entwicklung der Fragestellung, Zwischenstände, verwendete Quellen und Hilfsmittel, den Einsatz digitaler bzw. KI-gestützter Werkzeuge sowie wesentliche Überarbeitungs- und Auswahlentscheidungen umfassen. Sie dient dazu, die Eigenständigkeit der Leistung sowie fachliche und methodische Entscheidungen nachvollziehbar zu machen. Umfang und Form der Prozessdokumentation werden mit der Aufgabenstellung festgelegt.

§ 10 ZULASSUNG UND ANMELDUNG ZU PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Studierende werden im Rahmen der Veranstaltungsteilnahme von der Studienorganisation zum ersten und im Wiederholungsfall zum nächstanstehenden Prüfungstermin angemeldet, insofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

(2) Eine Anmeldung zu Prüfungsleistungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus.

(3) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- eine oder alle Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind oder
- die im Modulhandbuch bzw. den Modulbeschreibungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen.

(4) Über eine Nicht-Zulassung ist der/die Studierende unverzüglich zu informieren.

§ 11 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden bewertet und mit Ausnahme der Leistungsnachweise auch benotet.

(2) Bei der Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Modulnote sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
4 = ausreichend	= eine trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung,
5 = nicht bestanden	= eine wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung können im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Senken und Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Bei der Modulnote sind weitere Differenzierungen möglich (vgl. Absatz 5).

(3) Für die Bewertung wird folgende Leistungs-Noten-Skala verwendet.

Bewertung in %	Note
Ab 95%	1,0
Ab 90%	1,3
Ab 85%	1,7
Ab 80%	2,0
Ab 75%	2,3
Ab 70%	2,7
Ab 65%	3,0
Ab 60%	3,3
Ab 55%	3,7
Ab 50%	4,0
< 50%	Nicht bestanden

(4) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so ergibt sich die prozentuale Bewertung der Prüfungsleistung aus den nach den zugeordneten Credits gewichteten Bewertungen der Teilprüfungsleistungen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich gemäß (3).

(5) Hat ein Modul mehrere Prüfungsleistungen, so ergibt sich die Modulnote aus den mit den jeweilig zugeordneten Credits gewichteten Einzelnoten. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Alle unbenotet bestandenen Leistungen (Leistungsnachweise, Anerkennungen ohne Note) bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt.

(7) Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einem/einer Prüfenden bewertet, ergibt sich als Endnote das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen.

§ 12 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN, FRISTEN

(1) Eine Wiederholung findet nur bei nicht bestandenen Prüfungen statt. Eine Wiederholung findet grundsätzlich für eine gesamte Prüfungsleistung statt, Teilprüfungsleistungen können nicht einzeln wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Die Anmeldung zum nächstmöglichen Termin erfolgt automatisch. Die Hochschule gibt die Fristen und Termine in geeigneter Weise bekannt. Bei schriftlichen Abgaben und mündlichen Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweisen obliegt es den Studierenden, innerhalb von einem Monat ab Ergebnisveröffentlichung einen neuen Prüfungstermin/Abgabetermin mit der entsprechenden Lehrkraft und der Hochschule zu vereinbaren. Erfolgt eine Abstimmung in dem vorgegebenen Zeitraum nicht, werden Prüfungstermin/Abgabetermin ohne weitere Absprache von der Hochschule festgesetzt.

(2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsleistung festlegen.

(3) Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine Ausnahme stellt die Abschlussprüfung § 13 (13) dar.

(4) Wurde in einer Prüfungsleistung auch nach dem Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten keine zumindest ausreichende Leistung erbracht, ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden. Das Weiterstudium in Studiengängen der Leibniz-FH, in dem diese Prüfung Pflichtbestandteil ist, ist dann nicht mehr möglich.

(5) Prüfungsleistungen sind innerhalb von Fristen anzutreten. Die Fristen ergeben sich aus dem ersten regulären Prüfungstermin zuzüglich 18 Monaten (Wiederholungsfrist).

(6) Wird eine Prüfungsleistung nicht fristgemäß erfolgreich absolviert, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(7) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen und schriftlich zu begründen. Krankheit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests (vgl. § 15) nachzuweisen.

(8) Prüfungsleistungen sind innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren. Wiederholungsprüfungen können noch innerhalb von 18 Monaten absolviert werden; Voraussetzung ist mindestens ein Prüfungsversuch in der Regelstudienzeit. Hat der/die Studierende das Fehlen eines Prüfungsversuchs nach dem Ende der Regelstudienzeit innerhalb der Frist nicht zu vertreten, endet die Frist mit der dritten Prüfungsmöglichkeit.

§ 13 ABSCHLUSSPRÜFUNG

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus der Bachelor-Thesis und einem Kolloquium.

(2) Zur Abschlussprüfung muss die Zulassung beantragt werden. Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus, dass im Zulassungszeitpunkt Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 Credits bestanden worden sind. Zudem müssen sämtliche Prüfungsleistungen des 1. bis 3. Semesters bestanden sein. Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema der Bachelor-Thesis muss dem Prüfungszweck und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum angemessen sein. Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen. Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen.

(5) Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach der Themenausgabe zurückgegeben werden, der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein neues Thema zugeteilt.

(6) Die Bachelor-Thesis ist binnen 8 Wochen nach Themenausgabe schriftlich in einem gebundenen Exemplar und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.

(7) Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis ist schriftlich zu versichern, dass
a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsstelle zu Prüfungszwecken vorgelegen hat.

(8) Die Bachelor-Thesis wird von zwei Prüfenden bewertet. Wird die Leistung von beiden Prüfenden jeweils mit mindestens „bestanden“ beurteilt, so ergeben sich die Noten aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, analog zu § 11. Unterscheiden sich die Beurteilungen der zwei Prüfenden um mindestens eine ganze Note wird ein/e Drittprüfende/r bestellt. Die Note der Bachelor-Thesis wird als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen festgelegt.

(9) Wird die Bachelor-Thesis von beiden Prüfenden als „nicht bestanden“ beurteilt, so ist sie „nicht bestanden“. Wird die Bachelor-Thesis nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht bestanden“ beurteilt, wird ein/e Drittprüfende/r bestellt. Beurteilt diese/r die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ so wird die Note der Bachelor-Thesis als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittprüfende die Arbeit mit „nicht bestanden“, so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht bestanden“ (5,0) benotet.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten, analog zu § 11. Ist der Durchschnitt entsprechend größer als 4,0, so wird das Kolloquium insgesamt als mit „nicht bestanden“ (5,0) benotet.

(11) Die Note der Abschlussprüfung ergibt sich analog zu § 11 aus den mit den zugeordneten Credits gewichteten Einzelnoten von Bachelor-Thesis und Kolloquium.

(12) Bei Nichtbestehen von Bachelor-Thesis oder Kolloquium gilt die Abschlussprüfung als „nicht bestanden“. Die Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 14 GESAMTNOTENBILDUNG

Zur Berechnung der Gesamtnote werden die bestandenen Modulprüfungen herangezogen und entsprechend der im Studienplan zugeordneten Credits gewichtet. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird ohne Rundung mit zwei Stellen hinter dem Komma festgelegt und lautet bei einem errechneten Durchschnitt von

1,50 oder besser	= sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	= gut,
über 2,50 bis 3,50	= befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	= ausreichend.

§ 15 VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT

(1) Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Prüfungstermin aus wichtigem Grund oder kann sie/er eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht absolvieren, so nimmt sie/er in der Regel an einer Wiederholungsprüfung teil - ohne dass der versäumte Versuch als Fehlversuch gezählt wird. Ist dies nicht möglich, so kann der Prüfungsausschuss eine abweichende Art der Prüfungsleistung festlegen.

(2) Versäumt ein Prüfling ohne wichtigen Grund den festgesetzten Abgabetermin oder tritt sie/er von einer Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund erst nach deren Beginn zurück, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt auch, wenn dies das endgültige Nichtbestehen zur Folge hat.
Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse grundsätzlich nicht mehr möglich.

(3) Die wichtigen Gründe nach Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (max. 7 Tage) nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fach- oder amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit nach den Vorgaben der Hochschule im Original vorzulegen. Wird das Original nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung um insgesamt höchstens die Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern, für die Bachelor-Thesis jedoch nicht um mehr als vier Wochen. Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

(1) Versucht der/die Studierende das Ergebnis einer Modulprüfungsleistung oder der Abschlussprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). Die Mitnahme und Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. Werden nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsort mitgeführt, so sind diese außerhalb der Reichweite der Prüflinge zu deponieren.

(2) Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte.

(3) In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei wiederholten Täuschungsversuchen oder einem Plagiat, kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(4) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der/die Studierende von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Der/die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er/sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der/die Studierende wird unverzüglich über den gegen ihn/sie erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Ein/Eine Studierende/r, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Hat ein/e Studierende/r bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Prüfung gegebenenfalls für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt werden.

§ 17 ENDGÜLTIGES NICHTBESTEHEN

Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) eine Modulprüfung gemäß § 12 nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten;
b) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden (5,0)“ bewertet gilt;
c) die Bachelor-Thesis oder das Kolloquium auch in ihrer Wiederholung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden (5,0) bewertet gilt;
d) der Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen nach § 16 ausgeschlossen wurde.

§ 18 WIDERSPRUCHSVERFAHREN PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses schriftlich Widerspruch bei dem Prüfungsausschuss erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Bringt ein Prüfling im Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen die Prüfungsdurchführung oder gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem/der Prüfenden – im Falle der Bestellung von mehreren Prüfenden allen Prüfenden – zur Stellungnahme zu. Ändert der/die Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen des oder der Prüfenden die Bewertung insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten dürfen jederzeit korrigiert werden.

§ 19 ANERKENNUNG BZW. ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) auf Antrag des/der Studierenden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dies ist insbesondere dann zu erwarten, wenn sie im Rahmen von akkreditierten Studiengängen erbracht wurden und nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Leibniz-Fachhochschule.

(2) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen und Kompetenzen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Gleichwertige außerhochschulisch erworbene Qualifikationen und Kompetenzen können höchstens 50 Prozent des Studiums ersetzen.

(3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder außerhochschulisch erworbene Qualifikationen und Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung wird im Transcript of Records gekennzeichnet.

(4) Das nähere Verfahren regelt die Richtlinie zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen der Leibniz-Fachhochschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 ZEUGNIS, DIPLOMA SUPPLEMENT, URKUNDE

(1) Nach Bestehen der Prüfung verleiht die Leibniz-Fachhochschule unter dem Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss eine Urkunde über den verliehenen Grad unter Nennung der Studiengangsbezeichnung sowie

1. ein Zeugnis mit Nennung des Themas der Bachelor-Thesis, deren Bewertung, der Note des Kolloquiums sowie der Gesamtnote jeweils in verbaler und numerischer Form,
2. ein Diploma Supplement in englischer, welches auch eine relative Note in Übereinstimmung mit dem ECTS Users‘ Guide in der jeweils geltenden Fassung ausweist, sowie
3. ein Transcript of Records, welches die Bezeichnung der Prüfungsleistung und deren Benotung ausweist. Das Transcript of Records kann Teil des Diploma Supplements sein.

(2) Im Falle des Ausscheidens aus dem betreffenden Studiengang ohne Abschluss an der Leibniz-Fachhochschule wird auf Antrag ein Transcript of Records ausgestellt, welches die erfolgreich absolvierten Module, die Bewertung der zugehörigen Prüfungsleistungen und die vergebenen Leistungspunkte aufführt. Die Bescheinigung weist ggf. darauf hin, dass die Prüfung „endgültig nicht bestanden“ worden ist.

§ 21 STUDIENAKTEN, STUDIENDATEN, AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

(1) Im Rahmen der Immatrikulation der Studierenden, des Studiums sowie der einzelnen Prüfungsverfahren und Beurteilungen werden von der Leibniz-Fachhochschule personenbezogene Daten über den Studierenden erhoben, gespeichert oder sonst verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Immatrikulation an der Leibniz-Fachhochschule sowie die Durchführung des Studiums und der damit verbundenen Prüfungsverfahren und Beurteilungen einschließlich der Erteilung von Zeugnissen erforderlich ist.

(2) Die Dauer der Speicherung bestimmt sich nach den für die Leibniz-Fachhochschule geltenden Aufbewahrungspflichten sowie den gesetzlichen Rechtsmittel- und Verjährungsfristen. Alle schriftlichen Prüfungsunterlagen wie z.B. Klausuren, Hausarbeiten sowie Protokolle von mündlichen Prüfungen sind ein Jahr ab Exmatrikulation aufzubewahren. Abschluss-Arbeiten und Protokolle der Sitzungen des Prüfungsausschusses sind fünf Jahre aufzubewahren. In sonstigen Angelegenheiten beträgt die Dauer der Speicherung mindestens ein Jahr, gerechnet ab Beginn des Jahres, welches dem Jahr, in dem das Studium beendet wurde, folgt.

(3) Nach Abschluss einer Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Exmatrikulation zu stellen.

(4) Die Studierenden haben innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Aufbewahrungsfristen einen Anspruch auf Einsicht in die gespeicherten Studien- und Prüfungsdaten.

(5) Die Hochschule kann eine Datenschutzerklärung für Studierende verfassen.

§ 22 SONDERBESTIMMUNGEN ZUM NACHTEILSAUSGLEICH MUTTERSCHUTZ, ELTERNZEIT UND STUDIERENDE MIT KINDERN; HÄRTEFÄLLE

(1) Macht ein/eine Studierende/r glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses geeignete Maßnahmen, den durch die Behinderung oder Erkrankung entstandenen Nachteil auszugleichen. Geeignete Maßnahmen können u.a. die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Verlängerung von Fristen für das Ablegen von Prüfungen sein oder das Festlegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Für Studierende mit Kindern werden auf Antrag ebenfalls geeignete Maßnahmen getroffen, die ihnen das Ablegen der Prüfungen ohne Benachteiligung aufgrund ihrer Elternschaft ermöglicht.

(2) Eine schwangere Studierende ist entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach rechtzeitiger Anzeige der Schwangerschaft befreit. Nach Ablauf der Schutzfrist kann die Studierende auf Antrag die Prüfungen nachholen oder das Studienjahr wiederholen.

(3) Die zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) berechtigten Studierenden werden auf Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen befreit. Nach Ablauf der Elternzeit können Studierende auf Antrag das Studienjahr wiederholen, in dem ihre Elternzeit begonnen hat.

(4) Zur Glaubhaftmachung eines Anspruchs nach Absatz 1, 2 und 3 kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

(5) Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe ist entsprechend zu verfahren.

§ 23 ÜBERGANGSREGELUNG

Diese Ordnung gilt auch für Studierende, welche vor deren Genehmigung immatrikuliert waren, sofern sich die Änderungen lediglich vorteilhaft auf diese auswirken. Sollte dies nicht der Fall sein, stellt die Leibniz-Fachhochschule dies durch geeignete Maßnahmen sicher. Die Regelung in Bezug auf die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie Wiederholungsversuchen und Fristen gelten für Prüfungsleistungen, die im Sommersemester 2027 erstmals abgelegt werden.
Die Regelung aus § 9 Abs. 3 gilt ab dem 1.1.2027 hochschulweit.
Die Regelung aus § 13 Abs. 2 S. 3 gilt erstmals für den Jahrgang 2026.

§ 24 INKRAFTTRETEN

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der hochschulüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die nach Inkrafttreten in diesem Studiengang an der Leibniz-Fachhochschule eingeschrieben sind.

Hannover, 30.10.2026

Prof. Dr. Thomas Winkelmann
- Präsident -

ANHANG 1:
STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN
BACHELOR „BUSINESS ADMINISTRATION (B.A.)“

1. Name des Studiengangs, akademischer Grad

Der Studiengang trägt die Bezeichnung „Business Administration“; es wird der Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

2. Qualifikationsziele

(1) Die Absolventen/innen des dualen Studienganges Business Administration verfügen über eine qualifizierte und wissenschaftlich fundierte betriebswirtschaftliche Ausbildung, die sie auf breite Einstiegsmöglichkeiten in unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Funktionen vorbereitet. Sie sind in der Lage, betriebliche Zusammenhänge funktionsübergreifend zu erfassen und Managementaufgaben verantwortungsvoll wahrzunehmen. Die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen gewährleisten ein hohes Maß an Berufsfähigkeit und bilden zugleich die Grundlage für weiterführende Studiengänge.

(2) Die Absolventen/innen verfügen über theoretisch fundiertes Wissen und praxisrelevante Kompetenzen in den zentralen Gebieten der Betriebswirtschaftslehre sowie in affinen Disziplinen wie Recht, Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften, quantitativen Grundlagen und Informatik. Sie können theoretische Konzepte, Modelle und Methoden auf Problemstellung bzw. konkrete betriebliche Fragestellungen übertrage und auch deren Praxisrelevanz beurteilen sowie daraus begründete Handlungs- und Entscheidungsoptionen ableiten. Digitale Technologien und Künstliche Intelligenz können sie hinsichtlich ihrer betriebswirtschaftlichen Einsatzmöglichkeiten, Voraussetzungen und Grenzen einordnen.

(3) Die Absolventen/innen können betriebliche Aufgabenstellungen, Wechselwirkungen und Veränderungsbedarfe funktionsübergreifend sowie unter Berücksichtigung branchenspezifischer Rahmenbedingungen analysieren. Sie sind in der Lage, für komplexe betriebliche Problemstellungen geeignete Lösungsalternativen zu entwickeln, diese hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und organisatorischen Auswirkungen zu bewerten und Maßnahmen für die betriebliche Umsetzung abzuleiten. Dabei beherrschen sie insbesondere praxisbezogene Managementmethoden und -instrumente zur Gestaltung und Steuerung betrieblicher Prozesse und Veränderungsvorhaben.

(4) Die Absolventen/innen können fachliche Positionen und Entscheidungen nachvollziehbar begründen, adressatengerecht kommunizieren und in unterschiedlichen betrieblichen Kontexten vertreten. Sie können konstruktiv in interdisziplinären Teams zusammenarbeiten, unterschiedliche Perspektiven berücksichtigen und Verantwortung in gemeinsamen Arbeits- und Entscheidungsprozessen übernehmen. Sie verfügen über Kompetenzen in Kommunikation, Moderation und Präsentation und können betriebliche Abstimmungs- und Kooperationsprozesse zielgerichtet unterstützen.

(5) Die Absolventen/innen können kleinere Projekte nach wissenschaftlichen Richtlinien autonom durchführen. Sie können wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch beurteilen und für betriebliche bzw. technische Problemstellungen nutzbar machen. Sie kennen dabei relevante ethische Prinzipien und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(6) Berufsfeldbezogene Qualifikationen erwerben die Studierenden insbesondere durch die praktische Ausbildung in den Unternehmen sowie in den studiumsinternen Berufsfachrichtungen (Industriemanagement, Automotive, Finanzdienstleistungen, Handels- und Dienstleistungsmanagement, Tourismus- und Eventmanagement, Logistik, Health Management, KI-Management & Business Transformation) sowie im Projektmanagement.

3. Studienform, Credits und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Der Zeitaufwand beträgt 180 Leistungspunkte (Credits). Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

(2) Für die Abschlussarbeit werden 6 Leistungspunkte (Credits) und für das Kolloquium 6,5 Leistungspunkte (Credits) vergeben.

4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang entsprechen denen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen werden von der Leibniz-Fachhochschule überprüft. Das ausbildende Unternehmen und die Bewerber*innen werden schriftlich über das Ergebnis der Zugangsprüfung informiert.

5. Studienschwerpunkte

Für den Bachelor-Abschluss kann unter verschiedenen Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Es stehen folgende Vertiefungen zur Auswahl:

- Finanzdienstleistungen
- Industriemanagement
- Automotive
- Tourismus- und Eventmanagement
- Handels- und Dienstleistungsmanagement
- Logistik
- Health Management
- KI-Management & Business Transformation

6. Ziel der berufspraktischen Studienteile

In dem Bachelor-Studiengang ist pro Semester ein berufspraktischer Studienteil eingebunden. Das Gesamtziel dieser berufspraktischen Studienteile ist die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf praktische betriebliche Problemstellungen und der Erwerb fachspezifischer Qualifikationen sowie das praktische Herangehen an Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld. Durch diesen hohen praktischen Studienanteil findet innerhalb des Bachelor-Studiengangs eine enge Verzahnung des theoretisch-wissenschaftlichen und des am Unternehmen ausgerichteten Studiums statt.

7. Zeitpunkt, Dauer und Ort der berufspraktischen Studienteile

(1) Die berufspraktischen Studienteile sollen in der Regel pro Semester mind. 12 Wochen (inklusive Urlaub) umfassen.

(2) Diese Studienteile werden insgesamt in einem Unternehmen, mit dem die Studierenden einen Ausbildungsvertrag, Praktikumsvertrag oder ähnliches abgeschlossen haben, absolviert.

(3) Das Unternehmen soll gewährleisten, dass geeignete betriebswirtschaftliche bzw. technische Fragestellungen bearbeitet werden. Die betrieblichen Aufgaben müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in einem sinnvollen Bezug zu den Studieninhalten stehen. Hierzu vereinbaren die Leibniz-Fachhochschule und das ausbildende Unternehmen einen Rahmenplan.

(4) Der Aufgabenbereich der berufspraktischen Studienteile soll Anknüpfungspunkte für die Erarbeitung der Bachelor-Thesis enthalten.

8. Betreuung der berufspraktischen Studienteile und Berichte über die berufspraktischen Studienteile

(1) Allgemeines
Die berufspraktischen Studienteile werden durch hochschulseitige Lehrveranstaltungen begleitet, die der curricularen Verzahnung von betrieblicher Praxis und wissenschaftlicher Theorie dienen. Innerhalb des Workloads der jeweiligen Module sind Theorie-Praxis-Transfer-Zeiten (TPTZ) vorgesehen, in denen die Studierenden die im Modul vermittelten theoretischen Inhalte auf konkrete Fragestellungen aus ihrem Ausbildungsunternehmen anwenden. Die TPTZ bilden die inhaltliche Grundlage für die in den Absätzen 2 bis 8 geregelten Prüfungs- und Studienleistungen.

(2) Hausarbeit
Sieht das Modulhandbuch eine Hausarbeit im Sinne des § 9 ASPO vor, setzen sich die Studierenden eigenständig und schriftlich mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls auseinander; dabei ist einschlägige Literatur einzubeziehen und auszuwerten. Die Hausarbeit weist keinen zwingenden Praxisbezug auf; sie kann jedoch Erkenntnisse aus den TPTZ aufgreifen und verarbeiten.

(3) Essay
In den im Modulhandbuch als Praxisreflexion ausgewiesenen Modulen haben die Studierenden ein Essay im Sinne des § 9 ASPO anzufertigen. Das Essay dient der schriftlichen Vor- und Nachbereitung der begleitenden berufspraktischen Tätigkeiten; es dokumentiert, diskutiert und präsentiert das in der betrieblichen Praxis gewonnene Wissen sowie Einblicke in spezielle Wissensgebiete. Welche Module verbindlich eine Praxisreflexion als Prüfungs- oder Studienleistung vorsehen, ergibt sich aus dem Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung.

(4) Projektmanagement
Soweit das Modulhandbuch für einzelne Module eine Projektarbeit im Sinne des § 9 ASPO vorsieht, bearbeiten die Studierenden - in der Regel in Gruppen und in enger Abstimmung mit einem Praxispartner - eine komplexe, praxisbezogene Aufgabenstellung über einen Zeitraum von einem oder mehreren Semestern. Die Betreuung erfolgt durch eine Lehrperson der Hochschule; es erfolgt auch eine Mitbetreuung durch einen betrieblichen Ansprechpartner des Praxispartners.

(5) Vortrag
Der Vortrag wird in verschiedenen Modulen als berufspraktische Prüfungsleistung eingesetzt, wenn Studierende Ergebnisse aus den Theorie-Praxis-Transfer-Zeiten oder aus der betrieblichen Praxis vor einem Fachpublikum präsentieren und diskutieren. Die Prüfungsform entspricht § 9 ASPO; der Praxisbezug ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Welche Module verbindlich einen Vortrag in diesem Sinne als Prüfungsleistung vorsehen, ergibt sich aus dem Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.

(6) Vortrag mit Dokumentation
Anstelle einer schriftlichen Ausarbeitung können die Ergebnisse aus dem Theorie-Praxis-Transfer auch im Rahmen einer mündlichen Darstellung und Diskussion mit einer ergänzenden schriftlichen Dokumentation dargestellt werden.

(7) Moderierte Gruppendiskussion
Die moderierte Gruppendiskussion wird als berufspraktische Prüfungsleistung eingesetzt, wenn kommunikative und argumentative Kompetenzen im Gruppenkontext - insbesondere auf Basis betrieblicher Fragestellungen - nachgewiesen werden sollen. Die Prüfungsform entspricht § 9 ASPO. Welche Module verbindlich eine Moderierte Gruppendiskussion vorsehen, ergibt sich aus dem Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.

(8) Bachelorthesis
Die Bachelorthesis wird auf der Grundlage, der im Studienverlauf in den TPTZ gewonnenen betrieblichen Erkenntnisse verfasst werden. Sie beinhaltet i. d. R. ein Thema aus der Unternehmenspraxis des Partnerunternehmens und stellt somit ein Element der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Unternehmen dar. Die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Betreuungsregelungen ergeben sich im Übrigen aus den einschlägigen Bestimmungen der ASPO.

(9) Bachelor-Kolloquium
Das Bachelor-Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung im Sinne des § 9 ASPO, in der der/die Kandidat/in die Ergebnisse der Bachelorarbeit - einschließlich ihres praxisbezogenen Kontexts im Partnerunternehmen - vor einem Prüfungsgremium präsentiert und verteidigt. Es stellt den abschließenden Nachweis der inhaltlichen Verzahnung von wissenschaftlicher Theorie und betrieblicher Praxis dar. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen der ASPO.

Zuordnung der Prüfungsformen
Die verbindliche Zuordnung der Prüfungsform gemäß den Absätzen 2 bis 8 zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Eine Prüfungsform nach den Absätzen 2 bis 7 darf für dasselbe Modul nicht kumulativ oder alternativ angewendet werden, soweit das Modulhandbuch keine ausdrückliche Regelung über ein Wahlrecht trifft.

Betreuung und Beurteilung
Die Betreuung der in den Absätzen 2 bis 8 genannten Leistungen obliegt einer nach § 7 ASPO prüfungsberechtigten Lehrkraft. Diese prüft insbesondere die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Transferleistungen aus den TPTZ sowie die Einhaltung der formalen Anforderungen gemäß dem Modulhandbuch.

ANHANG 2:
STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN BACHELOR „BUSINESS ECONOMICS (B.SC.)“

1. Name des Studiengangs, akademischer Grad

Der Studiengang trägt die Bezeichnung „Business Economics“; es wird der Grad „Bachelor of Science“ verliehen.

2. Qualifikationsziele

(1) Die Absolventen/innen des dualen Studienganges Business Economics haben eine qualifizierte, grundlegend fundierte Ausbildung, die auf breite Einstiegsmöglichkeiten in allen betriebswirtschaftlichen Funktionen in Unternehmen abzielt. Dieser Wissensstand vereint ein hohes Maß an Berufsfähigkeit und ist gleichermaßen Grundlage für weiterführende Studiengänge. Die Absolventen/innen sind sowohl auf fachliche Aufgaben als auch auf Führungsverantwortung in Unternehmen vorbereitet.

(2) Die Absolventen/innen verfügen über ein theoretisch fundiertes Wissen und praxisrelevante Kompetenzen aus den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften mit einem vertiefenden Fokus auf quantitative Methoden und Volkswirtschaftslehre, sowie affiner Disziplinen (Recht, Informatik). Relevante Theorien, Prinzipien und quantitative Modelle können sie zielgerichtet anwenden und Limitationen erkennen. Sie können diese auch auf konkrete betriebswirtschaftliche Fragestellungen übertragen und zur Analyse und Lösung praxisbezogener Problemstellungen nutzen. Die Absolventen/innen sind dabei insb. mit neuen Verfahren der Datenanalyse vertraut und wissen um Einsatzmöglichkeiten, -verfahren (Architekturen, Algorithmen, Modelle) und Grenzen von Künstlicher Intelligenz im betriebswirtschaftlichen Kontext. Neue Forschungsergebnisse werden von Absolventen/innen kritisch reflektiert und in den vorhandenen Wissensbestand systematisch eingeordnet.

(3) Im Bachelor-Studiengang Business Economics können Absolventen/innen, die Aufgaben, Dynamik und Komplexität der Betriebswirtschaftslehre im Allgemeinen und branchenorientiert vertieft fachgerecht einordnen. Sie kennen die Besonderheiten unterschiedlicher Branchen. Aus diesem Verständnis heraus können sie die Auswirkungen und Entwicklungen für die eigenen Unternehmen erkennen und wissenschaftliche Methoden und Techniken zur Problemlösung eigenständig anwenden. Eigene Forschungsfragen können präzise formuliert und methodisch abgesichert werden. Die Absolventen/innen beherrschen dabei insbesondere quantitative Methoden zur Erfassung, Planung und Steuerung betrieblicher Prozesse sowie zur Analyse und Interpretation von Daten.

(4) Die Absolventen/innen können Hypothesen und fachliche Ergebnisse klar in Schrift und Form darlegen und darüber angemessen diskutieren. Sie vermögen unter Respekt für die Unterschiedlichkeit von Gruppenmitgliedern teamorientiert und konstruktiv zu arbeiten. Insbesondere können sie eigenes und fremdes geschlechtsspezifisches Verhalten erkennen und ggf. überwinden. Sie können im zwischenmenschlichen, innerbetrieblichen Umgang wie in Beziehungen mit anderen Akteuren in Unternehmen angemessene Kommunikationsformen wählen und die eigenen Positionen überzeugend darstellen.

(5) Die Absolventen/innen können kleinere Projekte nach wissenschaftlichen Richtlinien autonom durchführen. Sie können wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch beurteilen und für betriebliche Problemstellungen nutzbar machen. Sie kennen dabei relevante ethische Prinzipien und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(6) Berufsfeldbezogene Qualifikationen erwerben die Studierenden insbesondere durch die praktische Ausbildung in den Unternehmen sowie in den studiumsinternen Berufsfachrichtungen (Industriemanagement, Automotive, Finanzdienstleistungen, Handels- und Dienstleistungsmanagement, Tourismus- und Eventmanagement, Logistik, Health Management, KI-Management & Business Transformation) sowie im Projektmanagement.

3. Studienform, Credits und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Der Zeitaufwand beträgt 180 Leistungspunkte (Credits). Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

(2) Für die Abschlussarbeit werden 6 Leistungspunkte (Credits) und für das Kolloquium 6,5 Leistungspunkte (Credits) vergeben.

4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang entsprechen denen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen werden von der Leibniz-Fachhochschule überprüft. Das ausbildende Unternehmen und die Bewerber*innen werden schriftlich über das Ergebnis der Zugangsprüfung informiert.

5. Studienschwerpunkte

Für den Bachelor-Abschluss kann unter verschiedenen Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Es stehen folgende Vertiefungen zur Auswahl:

- Finanzdienstleistungen
- Industriemanagement
- Automotive
- Tourismus- und Eventmanagement
- Handels- und Dienstleistungsmanagement
- Logistik
- Health Management
- KI-Management & Business Transformation

6. Ziel der berufspraktischen Studienteile

In dem Bachelor-Studiengang ist pro Semester ein berufspraktischer Studienteil eingebunden. Das Gesamtziel dieser berufspraktischen Studienteile ist die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf praktische betriebliche Problemstellungen und der Erwerb fachspezifischer Qualifikationen sowie das praktische Herangehen an Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld. Durch diesen hohen praktischen Studienanteil findet innerhalb des Bachelor-Studiengangs eine enge Verzahnung des theoretisch-wissenschaftlichen und des am Unternehmen ausgerichteten Studiums statt.

7. Zeitpunkt, Dauer und Ort der berufspraktischen Studienteile

(1) Die berufspraktischen Studienteile sollen in der Regel pro Semester mind. 12 Wochen (inklusive Urlaub) umfassen.

(2) Diese Studienteile werden insgesamt in einem Unternehmen, mit dem die Studierenden einen Ausbildungsvertrag, Praktikumsvertrag oder ähnliches abgeschlossen haben, absolviert.

(3) Das Unternehmen soll gewährleisten, dass geeignete betriebswirtschaftliche bzw. technische Fragestellungen bearbeitet werden. Die betrieblichen Aufgaben müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in einem sinnvollen Bezug zu den Studieninhalten stehen. Hierzu vereinbaren die Leibniz-Fachhochschule und das ausbildende Unternehmen einen Rahmenplan.

(4) Der Aufgabenbereich der berufspraktischen Studienteile soll Anknüpfungspunkte für die Erarbeitung der Bachelor-Thesis enthalten.

8. Betreuung der berufspraktischen Studienteile und Berichte über die berufspraktischen Studienteile

(1) Allgemeines
Die berufspraktischen Studienteile werden durch hochschulseitige Lehrveranstaltungen begleitet, die der curricularen Verzahnung von betrieblicher Praxis und wissenschaftlicher Theorie dienen. Innerhalb des Workloads der jeweiligen Module sind Theorie-Praxis-Transfer-Zeiten (TPTZ) vorgesehen, in denen die Studierenden die im Modul vermittelten theoretischen Inhalte auf konkrete Fragestellungen aus ihrem Ausbildungsunternehmen anwenden. Die TPTZ bilden die inhaltliche Grundlage für die in den Absätzen 2 bis 8 geregelten Prüfungs- und Studienleistungen.

(2) Hausarbeit
Sieht das Modulhandbuch eine Hausarbeit im Sinne des § 9 ASPO vor, setzen sich die Studierenden eigenständig und schriftlich mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls auseinander; dabei ist einschlägige Literatur einzubeziehen und auszuwerten. Die Hausarbeit weist keinen zwingenden Praxisbezug auf; sie kann jedoch Erkenntnisse aus den TPTZ aufgreifen und verarbeiten.

(3) Essay
In den im Modulhandbuch als Praxisreflexion ausgewiesenen Modulen haben die Studierenden ein Essay im Sinne des § 9 ASPO anzufertigen. Das Essay dient der schriftlichen Vor- und Nachbereitung der begleitenden berufspraktischen Tätigkeiten; es dokumentiert, diskutiert und präsentiert das in der betrieblichen Praxis gewonnene Wissen sowie Einblicke in spezielle Wissensgebiete. Welche Module verbindlich eine Praxisreflexion als Prüfungs- oder Studienleistung vorsehen, ergibt sich aus dem Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung.

(4) Projektmanagement
Soweit das Modulhandbuch für einzelne Module eine Projektarbeit im Sinne des § 9 ASPO vorsieht, bearbeiten die Studierenden - in der Regel in Gruppen und in enger Abstimmung mit einem Praxispartner - eine komplexe, praxisbezogene Aufgabenstellung über einen Zeitraum von einem oder mehreren Semestern. Die Betreuung erfolgt durch eine Lehrperson der Hochschule; es erfolgt auch eine Mitbetreuung durch einen betrieblichen Ansprechpartner des Praxispartners.

(5) Vortrag
Der Vortrag wird in verschiedenen Modulen als berufspraktische Prüfungsleistung eingesetzt, wenn Studierende Ergebnisse aus den Theorie-Praxis-Transfer-Zeiten oder aus der betrieblichen Praxis vor einem Fachpublikum präsentieren und diskutieren. Die Prüfungsform entspricht § 9 ASPO; der Praxisbezug ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Welche Module verbindlich einen Vortrag in diesem Sinne als Prüfungsleistung vorsehen, ergibt sich aus dem Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.

(6) Vortrag mit Dokumentation
Anstelle einer schriftlichen Ausarbeitung können die Ergebnisse aus dem Theorie-Praxis-Transfer auch im Rahmen einer mündlichen Darstellung und Diskussion mit einer ergänzenden schriftlichen Dokumentation dargestellt werden.

(7) Moderierte Gruppendiskussion
Die moderierte Gruppendiskussion wird als berufspraktische Prüfungsleistung eingesetzt, wenn kommunikative und argumentative Kompetenzen im Gruppenkontext - insbesondere auf Basis betrieblicher Fragestellungen - nachgewiesen werden sollen. Die Prüfungsform entspricht § 9 ASPO. Welche Module verbindlich eine Moderierte Gruppendiskussion vorsehen, ergibt sich aus dem Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.

(8) Bachelorthesis
Die Bachelorthesis wird auf der Grundlage, der im Studienverlauf in den TPTZ gewonnenen betrieblichen Erkenntnisse verfasst werden. Sie beinhaltet i. d. R. ein Thema aus der Unternehmenspraxis des Partnerunternehmens und stellt somit ein Element der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Unternehmen dar. Die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Betreuungsregelungen ergeben sich im Übrigen aus den einschlägigen Bestimmungen der ASPO.

(9) Bachelor-Kolloquium
Das Bachelor-Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung im Sinne des § 9 ASPO, in der der/die Kandidat/in die Ergebnisse der Bachelorarbeit - einschließlich ihres praxisbezogenen Kontexts im Partnerunternehmen - vor einem Prüfungsgremium präsentiert und verteidigt. Es stellt den abschließenden Nachweis der inhaltlichen Verzahnung von wissenschaftlicher Theorie und betrieblicher Praxis dar. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen der ASPO.

Zuordnung der Prüfungsformen
Die verbindliche Zuordnung der Prüfungsform gemäß den Absätzen 2 bis 8 zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Eine Prüfungsform nach den Absätzen 2 bis 7 darf für dasselbe Modul nicht kumulativ oder alternativ angewendet werden, soweit das Modulhandbuch keine ausdrückliche Regelung über ein Wahlrecht trifft.

Betreuung und Beurteilung
Die Betreuung der in den Absätzen 2 bis 8 genannten Leistungen obliegt einer nach § 7 ASPO prüfungsberechtigten Lehrkraft. Diese prüft insbesondere die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Transferleistungen aus den TPTZ sowie die Einhaltung der formalen Anforderungen gemäß dem Modulhandbuch.

ANHANG 3:
STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN BACHELOR „WIRTSCHAFTSINFORMATIK (B.SC.)“

1. Name des Studiengangs, akademischer Grad

Der Studiengang trägt die Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“; es wird der Grad „Bachelor of Science“ verliehen.

2. Qualifikationsziele

(1) Die Absolventen/innen des dualen Studienganges Wirtschaftsinformatik haben eine qualifizierte, grundlegend fundierte Ausbildung, die auf universelle Einstiegsmöglichkeiten in allen Wirtschaftsinformatik-Bereichen in Unternehmen abzielt. Dieser Wissensstand vereint ein hohes Maß an Berufsfähigkeit und ist gleichermaßen Grundlage für weiterführende Studiengänge. Die Absolventen/innen sind sowohl auf fachliche Aufgaben als auch auf Führungsverantwortung in Unternehmen vorbereitet.

(2) Die Absolventen/innen verfügen über ein theoretisch fundiertes Wissen und Kompetenzen aus den Gebieten der Wirtschaftsinformatik und affiner Disziplinen (Mathematik, BWL, Recht). Dieser auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur vorhandene Wissensbestand kann auf wissenschaftlichem Niveau eigenständig erweitert und vertieft werden.

(3) Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik können Absolventen/innen, die Aufgaben, Dynamik und Komplexität der Wirtschaftsinformatik vertieft fachgerecht einordnen. Mit Abschluss des Studiums besitzen die Absolventen/innen fundierte informationstechnische und betriebswirtschaftliche sowie orientierende rechtliche Kenntnisse. Darüber hinaus kennen sie die besonderen Inhalte der von ihnen gewählten Vertiefungsrichtung und können auf der Basis von fachlichen Inhalten und methodischen Kompetenzen IT-wirtschaftliche Problemstellungen vertiefend und kritisch analysieren, adäquate Lösungsszenarien entwickeln und kompetent umsetzen.

(4) Die Absolventen/innen vermögen unter Respekt für die Unterschiedlichkeit von Gruppenmitgliedern teamorientiert zu arbeiten. Insbesondere können sie eigenes und fremdes geschlechtsspezifisches Verhalten erkennen und ggf. überwinden. Sie können im zwischenmenschlichen, innerbetrieblichen Umgang wie in Beziehungen mit anderen Akteuren in Unternehmen angemessene Kommunikationsformen wählen und die eigenen Positionen überzeugend in Schrift, Wort und mit visueller Unterstützung darstellen.

(5) Berufsfeldbezogene Qualifikationen erwerben die Studierenden insbesondere durch die praktische Ausbildung in den Unternehmen sowie in den Vertiefungsrichtungen des Studiengangs Wirtschaftsinformatik (Wirtschaft, Entwicklung, Verwaltung, Künstliche Intelligenz) sowie im Projektmanagement.

3. Studienform, Credits und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Der Zeitaufwand beträgt 180 Leistungspunkte (Credits). Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

(2) Für die Abschlussarbeit werden 6 Leistungspunkte (Credits) und für das Kolloquium 6,5 Leistungspunkte (Credits) vergeben.

4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang entsprechen denen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen werden von der Leibniz-Fachhochschule überprüft. Das ausbildende Unternehmen und die Bewerber*innen werden schriftlich über das Ergebnis der Zugangsprüfung informiert.

5. Studienschwerpunkte

Für den Bachelor-Abschluss kann unter verschiedenen Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Es stehen folgende Vertiefungen zur Auswahl:

- Wirtschaft
- Entwicklung
- Verwaltung
- Künstliche Intelligenz

6. Ziel der berufspraktischen Studienteile

In dem Bachelor-Studiengang ist pro Semester ein berufspraktischer Studienteil eingebunden. Das Gesamtziel dieser berufspraktischen Studienteile ist die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf praktische betriebliche Problemstellungen und der Erwerb fachspezifischer Qualifikationen sowie das praktische Herangehen an Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld. Durch diesen hohen praktischen Studienanteil findet innerhalb des Bachelor-Studiengangs eine enge Verzahnung des theoretisch-wissenschaftlichen und des am Unternehmen ausgerichteten Studiums statt.

7. Zeitpunkt, Dauer und Ort der berufspraktischen Studienteile

(1) Die berufspraktischen Studienteile sollen in der Regel pro Semester mind. 12 Wochen (inklusive Urlaub) umfassen.

(2) Diese Studienteile werden insgesamt in einem Unternehmen, mit dem die Studierenden einen Ausbildungsvertrag, Praktikumsvertrag oder ähnliches abgeschlossen haben, absolviert.

(3) Das Unternehmen soll gewährleisten, dass geeignete betriebswirtschaftliche bzw. technische Fragestellungen bearbeitet werden. Die betrieblichen Aufgaben müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in einem sinnvollen Bezug zu den Studieninhalten stehen. Hierzu vereinbaren die Leibniz-Fachhochschule und das ausbildende Unternehmen einen Rahmenplan.

(4) Der Aufgabenbereich der berufspraktischen Studienteile soll Anknüpfungspunkte für die Erarbeitung der Bachelor-Thesis enthalten.

8. Betreuung der berufspraktischen Studienteile und Berichte über die berufspraktischen Studienteile

(1) Allgemeines
Die berufspraktischen Studienteile werden durch hochschulseitige Lehrveranstaltungen begleitet, die der curricularen Verzahnung von betrieblicher Praxis und wissenschaftlicher Theorie dienen. Innerhalb des Workloads der jeweiligen Module sind Theorie-Praxis-Transfer-Zeiten (TPTZ) vorgesehen, in denen die Studierenden die im Modul vermittelten theoretischen Inhalte auf konkrete Fragestellungen aus ihrem Ausbildungsunternehmen anwenden. Die TPTZ bilden die inhaltliche Grundlage für die in den Absätzen 2 bis 8 geregelten Prüfungs- und Studienleistungen.

(2) Hausarbeit
Sieht das Modulhandbuch eine Hausarbeit im Sinne des § 9 ASPO vor, setzen sich die Studierenden eigenständig und schriftlich mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls auseinander; dabei ist einschlägige Literatur einzubeziehen und auszuwerten. Die Hausarbeit weist keinen zwingenden Praxisbezug auf; sie kann jedoch Erkenntnisse aus den TPTZ aufgreifen und verarbeiten.

(3) Essay
In den im Modulhandbuch als Praxisreflexion ausgewiesenen Modulen haben die Studierenden ein Essay im Sinne des § 9 ASPO anzufertigen. Das Essay dient der schriftlichen Vor- und Nachbereitung der begleitenden berufspraktischen Tätigkeiten; es dokumentiert, diskutiert und präsentiert das in der betrieblichen Praxis gewonnene Wissen sowie Einblicke in spezielle Wissensgebiete. Welche Module verbindlich eine Praxisreflexion als Prüfungs- oder Studienleistung vorsehen, ergibt sich aus dem Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung.

(4) Projektmanagement
Soweit das Modulhandbuch für einzelne Module eine Projektarbeit im Sinne des § 9 ASPO vorsieht, bearbeiten die Studierenden - in der Regel in Gruppen und in enger Abstimmung mit einem Praxispartner - eine komplexe, praxisbezogene Aufgabenstellung über einen Zeitraum von einem oder mehreren Semestern. Die Betreuung erfolgt durch eine Lehrperson der Hochschule; es erfolgt auch eine Mitbetreuung durch einen betrieblichen Ansprechpartner des Praxispartners.

(5) Vortrag
Der Vortrag wird in verschiedenen Modulen als berufspraktische Prüfungsleistung eingesetzt, wenn Studierende Ergebnisse aus den Theorie-Praxis-Transfer-Zeiten oder aus der betrieblichen Praxis vor einem Fachpublikum präsentieren und diskutieren. Die Prüfungsform entspricht § 9 ASPO; der Praxisbezug ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Welche Module verbindlich einen Vortrag in diesem Sinne als Prüfungsleistung vorsehen, ergibt sich aus dem Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.

(6) Vortrag mit Dokumentation
Anstelle einer schriftlichen Ausarbeitung können die Ergebnisse aus dem Theorie-Praxis-Transfer auch im Rahmen einer mündlichen Darstellung und Diskussion mit einer ergänzenden schriftlichen Dokumentation dargestellt werden.

(7) Moderierte Gruppendiskussion
Die moderierte Gruppendiskussion wird als berufspraktische Prüfungsleistung eingesetzt, wenn kommunikative und argumentative Kompetenzen im Gruppenkontext — insbesondere auf Basis betrieblicher Fragestellungen — nachgewiesen werden sollen. Die Prüfungsform entspricht § 9 ASPO. Welche Module verbindlich eine Moderierte Gruppendiskussion vorsehen, ergibt sich aus dem Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.

(8) Bachelorthesis
Die Bachelorthesis wird auf der Grundlage, der im Studienverlauf in den TPTZ gewonnenen betrieblichen Erkenntnisse verfasst werden. Sie beinhaltet i. d. R. ein Thema aus der Unternehmenspraxis des Partnerunternehmens und stellt somit ein Element der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Unternehmen dar. Die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Betreuungsregelungen ergeben sich im Übrigen aus den einschlägigen Bestimmungen der ASPO.

(9) Bachelor-Kolloquium
Das Bachelor-Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung im Sinne des § 9 ASPO, in der der/die Kandidat/in die Ergebnisse der Bachelorarbeit - einschließlich ihres praxisbezogenen Kontexts im Partnerunternehmen - vor einem Prüfungsgremium präsentiert und verteidigt. Es stellt den abschließenden Nachweis der inhaltlichen Verzahnung von wissenschaftlicher Theorie und betrieblicher Praxis dar. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen der ASPO.

Zuordnung der Prüfungsformen
Die verbindliche Zuordnung der Prüfungsform gemäß den Absätzen 2 bis 8 zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Eine Prüfungsform nach den Absätzen 2 bis 7 darf für dasselbe Modul nicht kumulativ oder alternativ angewendet werden, soweit das Modulhandbuch keine ausdrückliche Regelung über ein Wahlrecht trifft.

Betreuung und Beurteilung
Die Betreuung der in den Absätzen 2 bis 8 genannten Leistungen obliegt einer nach § 7 ASPO prüfungsberechtigten Lehrkraft. Diese prüft insbesondere die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Transferleistungen aus den TPTZ sowie die Einhaltung der formalen Anforderungen gemäß dem Modulhandbuch.

ANHANG 4:
STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN BACHELOR „IT-SECURITY (B.SC.)“

1. Name des Studiengangs, akademischer Grad

Der Studiengang trägt die Bezeichnung „IT-Security“; es wird der Grad „Bachelor of Science“ verliehen.

2. Qualifikationsziele

(1) Die Absolventen/innen des dualen Studienganges IT-Security haben eine qualifizierte, grundlegend fundierte Ausbildung, die auf universelle Einstiegsmöglichkeiten in allen IT-Security-Bereichen in Unternehmen abzielt. Dieser Wissensstand vereint ein hohes Maß an Berufsfähigkeit und ist gleichermaßen Grundlage für weiterführende Studiengänge. Die Absolventen/innen sind sowohl auf fachliche Aufgaben als auch auf Führungsverantwortung in Unternehmen vorbereitet.

(2) Die Absolventen/innen verfügen über ein theoretisch fundiertes Wissen und Kompetenzen aus den Gebieten der IT-Security und affiner Disziplinen (technische Informatik, Mathematik, BWL, Recht). Dieser auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur vorhandene Wissensbestand kann auf wissenschaftlichem Niveau eigenständig erweitert und vertieft werden.

(3) Im Bachelor-Studiengang IT-Security können Absolventen/innen, die Aufgaben, Dynamik und Komplexität der IT-Security vertieft fachgerecht einordnen. Mit Abschluss des Studiums besitzen die Absolventen/innen fundierte informationstechnische und mathematische sowie orientierende rechtliche Kenntnisse. Darüber hinaus kennen sie die besonderen

(4) Inhalte der von ihnen gewählten Vertiefungsrichtung und können auf der Basis von fachlichen Inhalten und methodischen Kompetenzen IT-wirtschaftliche bzw. technische Problemstellungen vertiefend und kritisch analysieren, adäquate Lösungsszenarien entwickeln und kompetent umsetzen.

(4) Die Absolventen/innen vermögen unter Respekt für die Unterschiedlichkeit von Gruppenmitgliedern teamorientiert zu arbeiten. Insbesondere können sie eigenes und fremdes geschlechtsspezifisches Verhalten erkennen und ggf. überwinden. Sie können im zwischenmenschlichen, innerbetrieblichen Umgang wie in Beziehungen mit anderen Akteuren in Unternehmen angemessene Kommunikationsformen wählen und die eigenen Positionen überzeugend in Schrift, Wort und mit visueller Unterstützung darstellen.

(5) Berufsfeldbezogene Qualifikationen erwerben die Studierenden insbesondere durch die praktische Ausbildung in den Unternehmen sowie in den Vertiefungsrichtungen des Studiengangs IT-Security (Mathematik und Technik, Management, Künstliche Intelligenz) sowie im Projektmanagement.

3. Studienform, Credits und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Der Zeitaufwand beträgt 180 Leistungspunkte (Credits). Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

(5) Für die Abschlussarbeit werden 6 Leistungspunkte (Credits) und für das Kolloquium 6,5
(6) Leistungspunkte (Credits) vergeben.

4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang entsprechen denen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen werden von der Leibniz-Fachhochschule überprüft. Das ausbildende Unternehmen und die Bewerber*innen werden schriftlich über das Ergebnis der Zugangsprüfung informiert.

5. Studienschwerpunkte

Für den Bachelor-Abschluss kann unter verschiedenen Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Es stehen folgende Vertiefungen zur Auswahl:

- Mathematik und Technik
- Management
- Künstliche Intelligenz

6. Ziel der berufspraktischen Studienteile

In dem Bachelor-Studiengang ist pro Semester ein berufspraktischer Studienteil eingebunden. Das Gesamtziel dieser berufspraktischen Studienteile ist die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf praktische betriebliche Problemstellungen und der Erwerb fachspezifischer Qualifikationen sowie das praktische Herangehen an Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld. Durch diesen hohen praktischen Studienanteil findet innerhalb des Bachelor-Studiengangs eine enge Verzahnung des theoretisch-wissenschaftlichen und des am Unternehmen ausgerichteten Studiums statt.

7. Zeitpunkt, Dauer und Ort der berufspraktischen Studienteile

(1) Die berufspraktischen Studienteile sollen in der Regel pro Semester mind. 12 Wochen (inklusive Urlaub) umfassen.

(2) Diese Studienteile werden insgesamt in einem Unternehmen, mit dem die Studierenden einen Ausbildungsvertrag, Praktikumsvertrag oder ähnliches abgeschlossen haben, absolviert.

(3) Das Unternehmen soll gewährleisten, dass geeignete betriebswirtschaftliche bzw. technische Fragestellungen bearbeitet werden. Die betrieblichen Aufgaben müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in einem sinnvollen Bezug zu den Studieninhalten stehen. Hierzu vereinbaren die Leibniz-Fachhochschule und das ausbildende Unternehmen einen Rahmenplan.

(4) Der Aufgabenbereich der berufspraktischen Studienteile soll Anknüpfungspunkte für die Erarbeitung der Bachelor-Thesis enthalten.

8. Betreuung der berufspraktischen Studienteile und Berichte über die berufspraktischen Studienteile

(1) Allgemeines
Die berufspraktischen Studienteile werden durch hochschulseitige Lehrveranstaltungen begleitet, die der curricularen Verzahnung von betrieblicher Praxis und wissenschaftlicher Theorie dienen. Innerhalb des Workloads der jeweiligen Module sind Theorie-Praxis-Transfer-Zeiten (TPTZ) vorgesehen, in denen die Studierenden die im Modul vermittelten theoretischen Inhalte auf konkrete Fragestellungen aus ihrem Ausbildungsunternehmen anwenden. Die TPTZ bilden die inhaltliche Grundlage für die in den Absätzen 2 bis 8 geregelten Prüfungs- und Studienleistungen.

(2) Hausarbeit
Sieht das Modulhandbuch eine Hausarbeit im Sinne des § 9 ASPO vor, setzen sich die Studierenden eigenständig und schriftlich mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls auseinander; dabei ist einschlägige Literatur einzubeziehen und auszuwerten. Die Hausarbeit weist keinen zwingenden Praxisbezug auf; sie kann jedoch Erkenntnisse aus den TPTZ aufgreifen und verarbeiten.

(3) Essay
In den im Modulhandbuch als Praxisreflexion ausgewiesenen Modulen haben die Studierenden ein Essay im Sinne des § 9 ASPO anzufertigen. Das Essay dient der schriftlichen Vor- und Nachbereitung der begleitenden berufspraktischen Tätigkeiten; es dokumentiert, diskutiert und präsentiert das in der betrieblichen Praxis gewonnene Wissen sowie Einblicke in spezielle Wissensgebiete. Welche Module verbindlich eine Praxisreflexion als Prüfungs- oder Studienleistung vorsehen, ergibt sich aus dem Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung.

(4) Projektmanagement
Soweit das Modulhandbuch für einzelne Module eine Projektarbeit im Sinne des § 9 ASPO vorsieht, bearbeiten die Studierenden — in der Regel in Gruppen und in enger Abstimmung mit einem Praxispartner — eine komplexe, praxisbezogene Aufgabenstellung über einen Zeitraum von einem oder mehreren Semestern. Die Betreuung erfolgt durch eine Lehrperson der Hochschule; es erfolgt auch eine Mitbetreuung durch einen betrieblichen Ansprechpartner des Praxispartners.

(5) Vortrag
Der Vortrag wird in verschiedenen Modulen als berufspraktische Prüfungsleistung eingesetzt, wenn Studierende Ergebnisse aus den Theorie-Praxis-Transfer-Zeiten oder aus der betrieblichen Praxis vor einem Fachpublikum präsentieren und diskutieren. Die Prüfungsform entspricht § 9 ASPO; der Praxisbezug ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Welche Module verbindlich einen Vortrag in diesem Sinne als Prüfungsleistung vorsehen, ergibt sich aus dem Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.

(6) Vortrag mit Dokumentation
Anstelle einer schriftlichen Ausarbeitung können die Ergebnisse aus dem Theorie-Praxis-Transfer auch im Rahmen einer mündlichen Darstellung und Diskussion mit einer ergänzenden schriftlichen Dokumentation dargestellt werden.

(7) Moderierte Gruppendiskussion
Die moderierte Gruppendiskussion wird als berufspraktische Prüfungsleistung eingesetzt, wenn kommunikative und argumentative Kompetenzen im Gruppenkontext - insbesondere auf Basis betrieblicher Fragestellungen - nachgewiesen werden sollen. Die Prüfungsform entspricht § 9 ASPO. Welche Module verbindlich eine Moderierte Gruppendiskussion vorsehen, ergibt sich aus dem Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.

(8) Bachelorthesis
Die Bachelorthesis wird auf der Grundlage, der im Studienverlauf in den TPTZ gewonnenen betrieblichen Erkenntnisse verfasst werden. Sie beinhaltet i. d. R. ein Thema aus der Unternehmenspraxis des Partnerunternehmens und stellt somit ein Element der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Unternehmen dar. Die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Betreuungsregelungen ergeben sich im Übrigen aus den einschlägigen Bestimmungen der ASPO.

(9) Bachelor-Kolloquium
Das Bachelor-Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung im Sinne des § 9 ASPO, in der der/die Kandidat/in die Ergebnisse der Bachelorarbeit - einschließlich ihres praxisbezogenen Kontexts im Partnerunternehmen - vor einem Prüfungsgremium präsentiert und verteidigt. Es stellt den abschließenden Nachweis der inhaltlichen Verzahnung von wissenschaftlicher Theorie und betrieblicher Praxis dar. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen der ASPO.

Zuordnung der Prüfungsformen
Die verbindliche Zuordnung der Prüfungsform gemäß den Absätzen 2 bis 8 zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Eine Prüfungsform nach den Absätzen 2 bis 7 darf für dasselbe Modul nicht kumulativ oder alternativ angewendet werden, soweit das Modulhandbuch keine ausdrückliche Regelung über ein Wahlrecht trifft.

Betreuung und Beurteilung
Die Betreuung der in den Absätzen 2 bis 8 genannten Leistungen obliegt einer nach § 7 ASPO prüfungsberechtigten Lehrkraft. Diese prüft insbesondere die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Transferleistungen aus den TPTZ sowie die Einhaltung der formalen Anforderungen gemäß dem Modulhandbuch.

ANHANG 5:
STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN BACHELOR „APPLIED AI IN INFORMATICS“ (B.SC.)“

1. Name des Studiengangs, akademischer Grad

Der Studiengang trägt die Bezeichnung „Applied AI in Informatics“; es wird der Grad „Bachelor of Science“ verliehen.

2. Qualifikationsziele

(1) Fachliche Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Kenntnisse der Informatik, der Mathematik, der künstlichen Intelligenz und der technischen Informatik inklusive der Absicherung von IT-Systemen. Sie können Methoden, Werkzeuge und Systeme der Informatik, insbesondere der KI, analysieren, entwickeln, bewerten und für praktische Fragestellungen einsetzen. Darüber hinaus können sie die Methoden und Konzepte ihrer gewählten fachlichen Vertiefung auf komplexe Fragestellungen anwenden sowie geeignete Lösungen entwickeln.

(2) Wissenschaftliche Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen können fachliche und praxisbezogene Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten sowie Informationen und Erkenntnisse kritisch reflektieren. Sie können ihre fachlichen Kompetenzen eigenständig auf wissenschaftlichem Niveau weiterentwickeln und neue wissenschaftliche Erkenntnisse für die Bearbeitung informatischer und KI-bezogener Problemstellungen erschließen. Die erworbenen Kompetenzen befähigen sie zur Aufnahme weiterführender Masterstudiengänge.

(3) Soziale Kompetenzen und Kommunikation: Die Absolventinnen und Absolventen können konstruktiv in vielfältig zusammengesetzten Teams zusammenarbeiten. Sie sind in der Lage, fachliche Inhalte adressatengerecht aufzubereiten, unterschiedliche Perspektiven einzubeziehen und eigene Positionen nachvollziehbar und überzeugend in schriftlicher, mündlicher und visueller Form zu vertreten.

(4) Projektarbeit: Die Absolventinnen und Absolventen können Informatik- und KI-Projekte strukturiert planen, koordinieren und unter Berücksichtigung technischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen praktisch umsetzen.

(5) Berufsfeldbezogene Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen können Informatik-Lösungen, insbesondere mit KI-Methoden, in beruflichen Anwendungsfeldern unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher, rechtlich-ethischer Anforderungen verantwortungsvoll einschätzen, entwickeln und einsetzen. So können sie digitale Innovationen und den Einsatz von KI in Unternehmen aktiv mitgestalten.

3. Studienform, Credits und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Der Zeitaufwand beträgt 180 Leistungspunkte (Credits). Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

(2) Für die Abschlussarbeit werden 6 Leistungspunkte (Credits) und für das Kolloquium 6,5 Leistungspunkte (Credits) vergeben.

4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang entsprechen denen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen werden von der Leibniz-Fachhochschule überprüft. Das ausbildende Unternehmen und die Bewerber*innen werden schriftlich über das Ergebnis der Zugangsprüfung informiert.

5. Studienschwerpunkte

Für den Bachelor-Abschluss kann unter verschiedenen Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Es stehen folgende Vertiefungen zur Auswahl:

- KI und IT-Systeme
- IT-Security und KI
- Technische Informatik und KI

6. Ziel der berufspraktischen Studienteile

In dem Bachelor-Studiengang ist pro Semester ein berufspraktischer Studienteil eingebunden. Das Gesamtziel dieser berufspraktischen Studienteile ist die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf praktische betriebliche Problemstellungen und der Erwerb fachspezifischer Qualifikationen sowie das praktische Herangehen an Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld. Durch diesen hohen praktischen Studienanteil findet innerhalb des Bachelor-Studiengangs eine enge Verzahnung des theoretisch-wissenschaftlichen und des am Unternehmen ausgerichteten Studiums statt.

7. Zeitpunkt, Dauer und Ort der berufspraktischen Studienteile

(1) Die berufspraktischen Studienteile sollen in der Regel pro Semester mind. 12 Wochen (inklusive Urlaub) umfassen.

(2) Diese Studienteile werden insgesamt in einem Unternehmen, mit dem die Studierenden einen Ausbildungsvertrag, Praktikumsvertrag oder ähnliches abgeschlossen haben, absolviert.

(3) Das Unternehmen soll gewährleisten, dass geeignete betriebswirtschaftliche bzw. technische Fragestellungen bearbeitet werden. Die betrieblichen Aufgaben müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in einem sinnvollen Bezug zu den Studieninhalten stehen. Hierzu vereinbaren die Leibniz-Fachhochschule und das ausbildende Unternehmen einen Rahmenplan.

(4) Der Aufgabenbereich der berufspraktischen Studienteile soll Anknüpfungspunkte für die Erarbeitung der Bachelor-Thesis enthalten.

8. Betreuung der berufspraktischen Studienteile und Berichte über die berufspraktischen Studienteile

(1) Allgemeines
Die berufspraktischen Studienteile werden durch hochschulseitige Lehrveranstaltungen begleitet, die der curricularen Verzahnung von betrieblicher Praxis und wissenschaftlicher Theorie dienen. Innerhalb des Workloads der jeweiligen Module sind Theorie-Praxis-Transfer-Zeiten (TPTZ) vorgesehen, in denen die Studierenden die im Modul vermittelten theoretischen Inhalte auf konkrete Fragestellungen aus ihrem Ausbildungsunternehmen anwenden. Die TPTZ bilden die inhaltliche Grundlage für die in den Absätzen 2 bis 8 geregelten Prüfungs- und Studienleistungen.

(2) Hausarbeit
Sieht das Modulhandbuch eine Hausarbeit im Sinne des § 9 ASPO vor, setzen sich die Studierenden eigenständig und schriftlich mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls auseinander; dabei ist einschlägige Literatur einzubeziehen und auszuwerten. Die Hausarbeit weist keinen zwingenden Praxisbezug auf; sie kann jedoch Erkenntnisse aus den TPTZ aufgreifen und verarbeiten.

(3) Essay
In den im Modulhandbuch als Praxisreflexion ausgewiesenen Modulen haben die Studierenden ein Essay im Sinne des § 9 ASPO anzufertigen. Das Essay dient der schriftlichen Vor- und Nachbereitung der begleitenden berufspraktischen Tätigkeiten; es dokumentiert, diskutiert und präsentiert das in der betrieblichen Praxis gewonnene Wissen sowie Einblicke in spezielle Wissensgebiete. Welche Module verbindlich eine Praxisreflexion als Prüfungs- oder Studienleistung vorsehen, ergibt sich aus dem Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung.

(4) Projektmanagement
Soweit das Modulhandbuch für einzelne Module eine Projektarbeit im Sinne des § 9 ASPO vorsieht, bearbeiten die Studierenden - in der Regel in Gruppen und in enger Abstimmung mit einem Praxispartner - eine komplexe, praxisbezogene Aufgabenstellung über einen Zeitraum von einem oder mehreren Semestern. Die Betreuung erfolgt durch eine Lehrperson der Hochschule; es erfolgt auch eine Mitbetreuung durch einen betrieblichen Ansprechpartner des Praxispartners.

(5) Vortrag
Der Vortrag wird in verschiedenen Modulen als berufspraktische Prüfungsleistung eingesetzt, wenn Studierende Ergebnisse aus den Theorie-Praxis-Transfer-Zeiten oder aus der betrieblichen Praxis vor einem Fachpublikum präsentieren und diskutieren. Die Prüfungsform entspricht § 9 ASPO; der Praxisbezug ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Welche Module verbindlich einen Vortrag in diesem Sinne als Prüfungsleistung vorsehen, ergibt sich aus dem Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.

(6) Vortrag mit Dokumentation
Anstelle einer schriftlichen Ausarbeitung können die Ergebnisse aus dem Theorie-Praxis-Transfer auch im Rahmen einer mündlichen Darstellung und Diskussion mit einer ergänzenden schriftlichen Dokumentation dargestellt werden.

(7) Moderierte Gruppendiskussion
Die moderierte Gruppendiskussion wird als berufspraktische Prüfungsleistung eingesetzt, wenn kommunikative und argumentative Kompetenzen im Gruppenkontext - insbesondere auf Basis betrieblicher Fragestellungen - nachgewiesen werden sollen. Die Prüfungsform entspricht § 9 ASPO. Welche Module verbindlich eine Moderierte Gruppendiskussion vorsehen, ergibt sich aus dem Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.

(8) Bachelorthesis
Die Bachelorthesis wird auf der Grundlage, der im Studienverlauf in den TPTZ gewonnenen betrieblichen Erkenntnisse verfasst werden. Sie beinhaltet i. d. R. ein Thema aus der Unternehmenspraxis des Partnerunternehmens und stellt somit ein Element der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Unternehmen dar. Die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Betreuungsregelungen ergeben sich im Übrigen aus den einschlägigen Bestimmungen der ASPO.

(9) Bachelor-Kolloquium
Das Bachelor-Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung im Sinne des § 9 ASPO, in der der/die Kandidat/in die Ergebnisse der Bachelorarbeit - einschließlich ihres praxisbezogenen Kontexts im Partnerunternehmen - vor einem Prüfungsgremium präsentiert und verteidigt. Es stellt den abschließenden Nachweis der inhaltlichen Verzahnung von wissenschaftlicher Theorie und betrieblicher Praxis dar. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen der ASPO.

Zuordnung der Prüfungsformen
Die verbindliche Zuordnung der Prüfungsform gemäß den Absätzen 2 bis 8 zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Eine Prüfungsform nach den Absätzen 2 bis 7 darf für dasselbe Modul nicht kumulativ oder alternativ angewendet werden, soweit das Modulhandbuch keine ausdrückliche Regelung über ein Wahlrecht trifft.

Betreuung und Beurteilung
Die Betreuung der in den Absätzen 2 bis 8 genannten Leistungen obliegt einer nach § 7 ASPO prüfungsberechtigten Lehrkraft. Diese prüft insbesondere die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Transferleistungen aus den TPTZ sowie die Einhaltung der formalen Anforderungen gemäß dem Modulhandbuch.